

# **SATZUNGEN**

## **des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs**

Gültig ab 24.04.2019

### **§ 1 Name, Sitzung und Tätigkeit**

Der Verein führt den Namen "Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs". Er hat seinen Sitz in Linz in der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck des Verbandes**

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und dessen Abteilung "Schafzucht" als Züchtervereinigung gemäß § 3 & 4 OÖ Tierzuchtgesetz, LGBl. 14/2009, anerkannt ist, bezweckt die Förderung der organisierten Schafzucht, des Zuchtschafabsatzes, die züchterische Betreuung und Verbesserung der im Verband gezüchteten und neuer Rassen oder Herkünfte (Linien), die Organisation und Durchführung gezielter Schafzuchtprogramme, die Förderung der Qualitätslämmerproduktion und -vermarktung, die Förderung der Milchschaftung und der Vermarktung von Milchschaftprodukten, der Schafhaltung zur Landschaftspflege, der Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen sowie den Dienst an der allgemeinen Landesschafzucht, -produktion und -vermarktung. Geeignete Maßnahmen zur Wollvermarktung.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes und Aufbringung der Mittel**

Der beabsichtigte Verbandszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

#### **1. Ideelle Mittel:**

- Schaffung und Erhaltung der für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderlichen Einrichtungen und eines entsprechend ausgebildeten Personals
- Erstellung geeigneter Zuchtprogramme

- Führung des Herdebuches
- Ausstellung von Abstammungsnachweisen
- Zuchtwertfeststellung und Leistungsprüfung
- Entsendung von Mitgliedern in die Körkommission
- Organisation und Durchführung von Absatzveranstaltungen
- Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen und Schauen in Verbindung mit Prämierungen
- Beschaffung, Ausstellung und Inverkehrbringen von Zuchttieren zur Verbesserung und Erhaltung der Zuchtpopulation
- Mithilfe bei der Gesundheitsvorsorge und bei der Bekämpfung von Schafkrankheiten und Seuchen
- Mithilfe bei der Erstellung gemeinsamer Bestellungen und Angebote einzelner Mitglieder von und an vor- und nachgelagerte Unternehmungen
- Beratung über planmäßige Züchtung, Aufzucht, Haltung, Pflege und Vermarktung der Schafe
- Förderung einer möglichst qualitätsbezogenen Bezahlung (EUROP-System)
- Vorträge, Versammlungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes sowie weiterer fachlicher Informationen und Verlautbarungen in der Landwirtschaftszeitung und in der Zeitung "Der Bauer".

## 2. Materielle Mittel:

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge und Gebühren
- Erträgnisse aus Veranstaltungen und verbandseigenen Unternehmungen
- Öffentliche Beihilfen, Spenden
- Vermächtnisse und sonstige Einnahmen aus der Verbandstätigkeit
- Zur Erreichung des Vereinszieles ist der Verein auch berechtigt, Kapital- und/oder Personengesellschaften des Handelsrechtes zu gründen und sich an solchen zu beteiligen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.
- b) außerordentliche Mitglieder, das sind natürliche und juristische Personen, deren Aufnahme im Verbandsinteresse gelegen ist.

- c) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verband ernannt werden.

## 2. Erwerb der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle physischen und juristischen Personen werden, die Eigentümer oder Bewirtschafter eines schafhaltenden Betriebes im örtlichen Wirkungsbereich des Verbandes sind.

Außerordentliche Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, deren Aufnahme im Verbandsinteresse gelegen ist.

Der Beitrittswerber hat eine vom Landesverband für Schafzucht und –haltung OÖ aufgelegte Beitrittserklärung schriftlich auszufüllen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## 3. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- b) Durch freiwilligen Austritt mit Ende des Kalenderjahres. Er muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich mittels Mail, Telefax oder Brief dem Verbandsbüro mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Gültigkeit ist das Sendedatum bzw. das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- c) Durch Streichung; die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt.
- d) Durch Ausschluss; der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen verbandsschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens mit 2/3-Mehrheit verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Klage beim Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Sie haben das Stimmrecht in der Generalversammlung und in der jeweiligen Regional- und Fachgruppenversammlung. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten, die Geschäfts- und Verkaufsbestimmungen, die Beschlüsse der Verbandsorgane und die Bestimmungen des jeweils in OÖ geltenden Tierzuchtgesetzes zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Beiträge, in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Sie haben weiters die Vorschriften für die Zuchtbuchführung und die Kontrollaufzeichnungen vollständig zu befolgen, die Zielvorgaben für die gehaltenen Rassen einzuhalten und die amtlichen Leistungsprüfungen durchführen zu lassen, dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben benötigten Auskünfte zu erteilen sowie das Inverkehrbringen von Zuchttieren nach gesetzlichen und verbandsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren befreit.

Das Mitglied erklärt sich bereit, dass der Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung seine Adresse, tier- und verrechnungsrelevanten Vermarktungsdaten für statistische oder analytische Zwecke im Sinne des Dateninhabers an Dritte weitergeben darf.

## **§ 6 Gliederung des Verbandes**

Der Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs gliedert sich in die Fachgruppen:

- a) Schafzucht
- b) Produktion und Vermarktung
- c) Schafhaltung
- d) Regionalringe

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verbandsobmann
3. Der Verbandsvorstand
4. Die Rechnungsprüfer

## **§ 8 Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Die außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 4 Wochen nach Einlangen des Antrages bzw. der Beschlussfassung stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsobmann. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied mindestens 5 Tage vor dem Beginn der Generalversammlung beim Verbandsobmann schriftlich einreichen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 5 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig, wobei jedes der anwesenden Mitglieder nur eine Bevollmächtigung ausüben kann.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung

erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Auflösungsbeschlüsse und Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse zur Enthebung des Verbandsobmannes oder/und seiner Stellvertreter sowie eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Stellvertreter, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Die TO kann auf Antrag des Vorsitzenden erweitert bzw. verkürzt werden.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest zu enthalten hat: Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse und Anregungen.

Dieses Protokoll ist vom Verbandsobmann und Geschäftsführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen.

## 2. Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- c) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes mit einfacher Stimmenmehrheit
- d) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- f) Wahl, Enthebung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

## **§ 9 Der Verbandsobmann**

Der Verbandsobmann oder im Verhinderungsfalle der erste oder zweite Stellvertreter vertritt den Verband nach außen.

Der Obmann, der erste und zweite Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Dem Verbandsobmann obliegt die Entscheidung in sämtlichen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Satzungen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Obmannes gehören insbesondere:

- a) Die Einberufung und Leitung der Generalversammlung und sonstiger Mitgliederversammlungen sowie die Leitung der Sitzungen des Vorstandes
- b) Die Bildung notwendiger Arbeitsausschüsse
- c) Die verantwortliche Zeichnung der Jahresabschlüsse
- d) Die Vertretung des Verbandes nach außen gemeinsam mit einem 2. Vorstandsmitglied

Die beiden Obmannstellvertreter müssen aus unterschiedlichen Fachgruppen bzw. Regionalringen kommen, die unter §12 bzw. § 13 angeführt sind.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsobmann, dem ersten und zweiten Obmannstellvertreter, den Vertretern der Fachgruppen und der Regionalringe - sofern solche begründet wurden - und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Funktionsdauer währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nicht möglich. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so hat er gleichzeitig eine Generalversammlung – zur Wahl eines neuen Vorstandes – einzuberufen und die Geschäfte bis zu dessen Neuwahl fortzuführen.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstandsvorstand ist nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr, durch den Verbandsobmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich einzuberufen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Obmann und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Anhörung des Vorstandsvorstandes kann in besonderen Fällen auch schriftlich erfolgen.

Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Verbandsobmann, in dessen Verhinderungsfall der erste bzw. zweite Stellvertreter, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Der Vorstandsvorstand entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festsetzung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren
- b) Beschluss des Voranschlags
- c) Festsetzung der Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen
- d) Herausgabe von Richtlinien für die Zuchtbuchführung, Herdebuchaufnahmen und Aufstellung von Beurteilungskommissionen
- e) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Preisklasseneinteilung bei Muttertieren
- g) Festsetzung der gemäß § 19 vorgesehenen Aufwandsentschädigungen
- h) Durchführungsbestimmungen über Leistungsprüfung und Handelsklassifizierung
- i) Entscheidung in Personalfragen
- j) Enthebung von Obmännern, Stellvertretern und Ausschussmitgliedern der Fachgruppen und Regionalringe bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen mit 2/3 Mehrheit



## **§ 11 Die Rechnungsprüfer**

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§ 12 Die Fachgruppen**

Es bestehen folgende Fachgruppen:

- a) Schafzucht
- b) Produktion und Vermarktung (insb. von Qualitätslämmern, Schafmilch, Schafmilchprodukten, Wolle und Wollprodukten)
- c) Schafhaltung (dazu gehörig insb. die Schafhaltung zur Landschaftspflege und die sonstige Schafhaltung)

Zum Ende der Funktionsperiode der Fachgruppenausschüsse sind Mitgliederversammlungen der Fachgruppen nach den Vorschriften der Generalversammlung abzuhalten. Weitere Fachgruppenversammlungen können durch die Ausschüsse einberufen werden.

Die Fachgruppenversammlungen wählen aus ihren Mitgliedern die Fachgruppenausschüsse. Die Ausschüsse umfassen jeweils 6 bis 10 Mitglieder. In den Fachgruppenausschuss Produktion und Vermarktung ist aus jedem Regionalring mindestens ein Mitglied zu nominieren. Bei der Fachgruppe Schafzucht ist auf eine angemessene Vertretung der Rassen Rücksicht zu nehmen. Zur Wahl in die Fachgruppenausschüsse sind nur solche Mitglieder zugelassen, die ihre Mitgliederpflichten gem. § 5 vollinhaltlich wahrnehmen und auf der Grundlage der vom Landesvorstand beschlossenen Zucht-, Produktions- und Handlungsrichtlinien wirtschaften.

Die Funktionsdauer, die Einberufung und Abhaltung von Sitzungen der Fachgruppenausschüsse, die Beschlussfassung und Protokollierung richtet sich nach den Vorschriften des Vorstandes. Der Obmann des Landesverbandes und dessen Stellvertreter hat in den Fachgruppenausschüssen Sitz und Stimme.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Fachgruppenobmänner und deren Stellvertreter.

Zur Vertretung der Fachgruppeninteressen im Landesverband hat jeder Fachgruppenobmann Sitz und Stimme im Vorstand des Landesverbandes.

Der Vorstand hat die Aktivitäten der Fachgruppen zu koordinieren und zu überwachen. Die fachliche Betreuung ist durch den Geschäftsführer oder seinen Vertreter wahrzunehmen, er ist zu den Sitzungen einzuladen.

### Aufgaben der Fachgruppen

Die Fachgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Interessen aller Fachgruppenmitglieder
- b) Beratung und Aufklärung der Mitglieder in allen Angelegenheiten der jeweiligen Fachgruppe, insbesondere in Form von Versammlungen, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen
- c) Herausgabe und Versand von Rundschreiben, Druckwerken und Schriftstücken fachlichen Inhaltes
- d) Beratung und Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit
- e) Organisation und Förderung der Weiterbildung der Mitglieder.
- f) Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Absatzveranstaltungen
- g) Entwurf von Produktions- und Vermarktungsrichtlinien zu den einzelnen Fachgruppen

## **§ 13 Regionalringe**

Der Vorstand des Landesverbandes kann zum Zweck der regionalen Förderung die Gründung von Regionalringen beschließen. Die Regionalringe können sich Zusatzbezeichnungen, die sich auf die Region beziehen, geben.

Jeder Regionalring hat zum Ende der Funktionsperiode des Regionalausschusses eine Mitgliederversammlung nach den Vorschriften der Generalversammlung abzuhalten. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Ausschuss einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Obmann, den Obmannstellvertreter und den Regionalausschuss. Der Ausschuss kann 6 bis 10 Personen umfassen. Auf eine angemessene Vertretung der Fachgruppen ist Rücksicht zu nehmen. Die Funktionsdauer des Ausschusses, die

Einberufung und Abhaltung von Sitzungen, die Beschlussfassung und Protokollierung richtet sich nach den Vorschriften des Vorstandes.

Zur Wahl als Obmann, Obmannstellvertreter und Ausschussmitglied sind nur solche Mitglieder zugelassen, die ihre Pflichten gem. § 5 vollinhaltlich wahrnehmen und auf der Grundlage der vom Landesvorstand beschlossenen Zucht-, Produktions- und Haltungsrichtlinien wirtschaften. Zur Vertretung der regionalen Interessen im Landesverband hat jeder Ringobmann Sitz und Stimme im Vorstand des Landesverbandes.

Der Vorstand hat die Aktivitäten der Regionalringe zu koordinieren und zu überwachen. Die fachliche Betreuung ist vom Geschäftsführer oder seinem Vertreter wahrzunehmen.

Die Regionalringe unterziehen sich dem nach § 16 dieser Satzungen definierten Aufsichtsrecht der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich.

### **§ 14 Aufgaben der Regionalringe**

Die Aufgaben und Ziele der Regionalringe sind wie folgt festgelegt:

1. Vertretung der regionalen Interessen
2. Beratung und Aufklärung der Mitglieder in allen Fragen der Schafzucht, Produktion und Vermarktung für Qualitätslamm, Milchlamm und Schafmilchprodukte, Wollproduktion, der Schafhaltung zur Landschaftspflege und der Generhaltung insbesondere in Form von Versammlungen, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen.
3. Herausgabe und Versand von Rundschreiben, Druckwerken und Schriftstücken fachlichen Inhaltes, soweit sie sich auf die regionalen Tätigkeiten beziehen.
4. Untersuchung der Produktionsgrundlagen und Schaffung von Verwertungsmöglichkeiten von anfallenden Produkten (Fleisch, Milch, Wolle etc.) sowie der gezielten Werbung, um den Verbrauch zu heben. Förderung der einzelbetrieblichen Schafhaltung, besonders im Zu- und Nebenerwerb.
5. Förderung von Herkunfts- und Leistungsprüfungen sowie Schaffung von Aufzeichnungen, um die Wirtschaftlichkeit der Mitgliedsbetriebe zu erhöhen bzw. eine Qualitätskontrolle zu ermöglichen.
6. Erstellung von Produktionsprogrammen in Zusammenarbeit mit den Fachgruppen.

## **§ 15 Der Geschäftsführer**

Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere:

1. Die Rechnungs- und Kassenführung
2. Die Erstattung des Geschäftsberichtes, sowie die Anfertigung der Protokolle, der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung
3. Die Vorbereitung und Organisation von Absatzveranstaltungen, Ausstellungen und Schauen
4. Die Leitung der Herdebuchzucht
5. Die Durchführung und Überwachung züchterischer Maßnahmen sowie die Beratung in Belangen der Schafzucht, Schafhaltung und Milchschafrhaltung
6. Die Leitung der Dienststelle
7. Rechtsverbindliche Schriftstücke unterzeichnen Obmann, einer der beiden Obmann Stellvertreter und Geschäftsführer, alle anderen Schriftstücke unterzeichnet der Geschäftsführer alleine.
8. Dem Geschäftsführer sind zur Unterstützung seiner Aufgaben je nach Bedarf vom Vorstand Fachgruppenbetreuer und Regionalringbetreuer beizustellen.
9. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, unter Einhaltung der Weisungen der Landwirtschaftskammer die Beschlüsse des Vorstandes nach außen zu vertreten und auf die Einhaltung derselben zu achten.

## **§ 16 Das Aufsichtsrecht der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich**

Der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich steht das Recht zu, die Tätigkeit des Verbandes zu überwachen, gemäß den Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Zu diesem Zweck kann sie dem Verband verbindliche Weisungen hinsichtlich der züchterischen und verwaltungsmäßigen Führung des Verbandes erteilen. Sie ist weiters berechtigt, jederzeit in alle Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen sowie von seinen Organen Auskünfte über alle Verbandsangelegenheiten zu verlangen; ebenso ist sie berechtigt, die finanzielle Gebarung des Verbandes durch ihre Revisionsorgane überprüfen zu lassen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Fachgruppenausschüsse und zu den Generalversammlungen ist die Landwirtschaftskammer rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen; ihr steht auch das Recht zu, die Einberufung der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen zu verlangen.

## **§ 17 Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sei es aus disziplinarischen oder zivilrechtlichen Gründen, sei es unter den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern und Verbandsorganen oder zwischen Mitgliedern als Verkäufern einerseits und Käufern von Schafen und Lämmern andererseits, entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Jeder Streitteil macht innerhalb von 2 Wochen dem Verbandsvorstand je ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Im Falle der Anrufung des Schiedsgerichtes gemäß § 4 Abs. 3 d der Statuten nominieren das betroffene Mitglied und der Verbandsvorstand je einen Schiedsrichter. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Uneinigkeit wird der Vorsitzende von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestellt. Es muss sich dabei nicht um ein ordentliches Mitglied des Verbandes handeln.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Ausschluss des Rechtsweges. Ein weiterer Instanzenzug ist nicht möglich.

Ein Schiedsgerichtsverfahren ist innerhalb eines halben Jahres abzuwickeln.

### **§ 18 Auflösung des Verbandes**

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 8 festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Verbandszweckes allenfalls vorhandene Verbandsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Verbandsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Verbandsvorstand der Landwirtschaftskammer für OÖ für gemeinnützige Zwecke der Schafzucht in Oberösterreich zu übergeben.

### **§ 19 Entschädigung**

Der Verbandsobmann, die Mitglieder des Landesvorstandes und der Fachgruppen- und Ringausschüsse üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Den Vorstands- und Ausschussmitgliedern des Landesverbandes und den Obmännern der Fachgruppen und Ringe steht der Ersatz der baren Auslagen zu. Dieser Ersatz kann auch in Form einer durch den Landesvorstand festzusetzenden Aufwandsentschädigung geschehen.

### **§ 20 Gleichheitssatz**

Zur besseren Lesbarkeit beziehen sich alle personenbezogenen Bezeichnungen zugleich auf Frauen und Männer. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitssatzes zum Ausdruck bringen.